

Table with 13 columns (Environmental study, Land use plan, Landscape plan, etc.) and 4 main rows (Leistungsphase 1, Leistungsphase 2, etc.). Each cell contains detailed task descriptions and sub-tasks (a) through (j).

Leistungsphase 3

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">LPH 4</p>	<p>- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,</p>	<p>c) Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,</p>	<p>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung,</p>	<p>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung (Bekanntmachungsplan)</p>	<p>c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne</p>	<p>c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne</p>	<p>c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p>	<p>c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</p>	<p>aa) Erstellen des Zielkonzepts</p>	<p>aa) Erstellen des Zielkonzepts</p>	<p>c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur</p>	<p>c) Ermitteln und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur</p>	<p>c) Konfliktminderung</p>	<p>c) Konfliktminderung</p>
	<p>- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,</p>	<p>d) Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter</p>	<p>d) Hinweise auf Folgeplanungen und Folgemaßnahmen</p>	<p>d) Hinweise auf Folgeplanungen und Folgemaßnahmen</p>	<p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p>	<p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p>	<p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p>	<p>d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p>	<p>bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten</p>	<p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten</p>	<p>d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<p>d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p>
	<p>- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,</p>	<p>e) Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,</p>	<p>e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände</p>	<p>e) entfällt (Bedarfsposition = Besondere Leistung)</p>	<p>e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde</p>	<p>e) Erstellen einer vorläufigen Fassung, abgestimmt mit dem Auftraggeber</p>	<p>cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung</p>	<p>cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung</p>	<p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen</p>	<p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen</p>	<p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>
	<p>- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,</p>	<p>f) Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,</p>	<p>f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>f) entfällt (Bedarfsposition = Besondere Leistung)</p>	<p>f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p>	<p>f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p>	<p>dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde</p>	<p>f) entfällt (Bedarfsposition = Besondere Leistung)</p>	<p>f) Kostenermittlung</p>	<p>f) entfällt als GL</p>	<p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>
	<p>- Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,</p>	<p>g) Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,</p>	<p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p>	<p>aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p>	<p>ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltschutzgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p>	<p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltschutzgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p>	<p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltschutzgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p>	<p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltschutzgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p>
	<p>- Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,</p>	<p>h) Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,</p>	<p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<p>bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<p>hh) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>hh) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	
	<p>- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,</p>	<p>i) Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,</p>	<p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p>	<p>ii) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>ii) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p>	<p>i) entfällt als Grundleistung</p>	<p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p>	<p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p>	<p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p>	
	<p>- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,</p>	<p>j) Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,</p>	<p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p>	<p>jj) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>jj) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	<p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p>	
	<p>- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p>	<p>ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p>	<p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>kk) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>kk) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>k) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	
	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	<p><b>Abgestimmte Fassung</b></p>	
<p>Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung,</p>	<p>Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung,</p>	<p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>a) Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>a) Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	

**FAG 2 Flächenplanung HOAI 202X (04.05.2022)**

Diskussion Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

**Stichpunkte für die amtliche Begründung zu §XX HOAI (bisher Anlage 1.1 HOAI):**

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist eine flächenplanerische Leistung zur Lösung von Planungsaufgaben mit Alternativenprüfung (Regelmaßstab M 1:5.000). Im Jahr 2017 wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Basis der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU inhaltlich deutlich erweitert, komplett neu gegliedert und sprachlich erheblich überarbeitet, entsprechend sind die Anforderungen an die Inhalte einer UVS gestiegen. Die UVS dient der Identifizierung der möglichst gering umweltbeeinträchtigenden Lösung einer planerischen Aufgabe. Damit ist sie ein Planungsinstrument, das Bestands- und Wirkungsanalysen für die Schutzgüter des UVPG beinhaltet, und das zumeist auf der Ebene von Voruntersuchungen eingesetzt wird. Typischer Einsatzort ist die Entscheidungsvorbereitung von Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsvorhaben, aber auch die Auswahl eines Standorts zur Ansiedlung von Gewerbestandorten, Industrie- oder vergleichbaren Anlagen.

Mit Einführung des geltenden UVPG (2017) ist die maßgebliche inhaltliche Unterlage des Vorhabenträgers für die UVP der UVP-Bericht. Der UVP-Bericht dient der Erfüllung der vom Vorhabenträger i.R.d. UVP zu erbringenden formalen Dokumentationspflichten der UVP-Inhalte, die sich aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 zum UVPG ergeben. Die Erstellung eines UVP-Berichts ist für jedes UVP-Verfahren verpflichtend. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterscheiden ist die strategische Umweltprüfung (SUP) n. §§33ff UVPG.

Regelmäßig auftretende und rechtlich geforderte Leistungen aus dem Kontext des UVPG/BauGB sind der Umweltbericht zur SUP bzw. der Umweltbericht zur Bauleitplanung: Der Umweltbericht (gem. § 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB, und der SUP-Umweltbericht (gem. § 40 /Anlage 5 UVPG: Pläne und Programme, incl. Bauleitpläne; =strategische Umweltprüfung (SUP)). Bei beiden handelt es sich nicht per se um Leistungen der Flächenplanung.

**Besondere Ziele einer Novellierung sind:**

- Inhaltliche und methodische Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage (BNatSchG in Verbindung mit EU-Gesetzgebung sowie föderaler Ausführungsgesetze) und die verschiedener aktualisierter bzw. neu gefasster Fachgesetze, Richtlinien und Vorschriften (Boden, Wasser, Klima, Biodiversität...) Damit verbunden sind neue Anforderungen wie die Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen zu Klimaschutz/-folgenanpassung, Grüne Infrastruktur, Biotopverbund, Biodiversität, Hochwasserschutz....
- Eindeutige Trennung zwischen Flächen-"UVS" und "UVS für technische Anlagen" sowie den verschiedenen Berichten nach UVPG/BauGB
- Aufnahme des UVP-Berichts in Anlage 9 HOAI als besondere Leistung
- Aufnahme von SUP (strategische Umweltprüfung) -Umweltbericht in Anlage 9 HOAI und Belassen des Umweltberichts zur Bauleitplanung in Anlage 9 Nr. 5 d HOAI als besondere Leistung.
- Anhebung der Tafelwerte nicht nur aufgrund von Kostensteigerungen, da erhebliche Aufwandssteigerung in der Bearbeitung aufgrund Berücksichtigung der "aktuellen" Themen wie Klimaschutz/-folgenanpassung, Biotopverbund, Biodiversität, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie für eine zunehmende Anzahl von zu verarbeitenden Sondergutachten zu Flora, Fauna, Anforderungen nach Bodenschutzgesetz, FFH-RL, Wasser-Rahmen-Richtlinie, Klimaschutz...., die eine stetig steigende Integrationsleistung in der UVS-Bearbeitung bewirken.
- Überprüfung der Honorarfeinstiegswerte

**Anlage XX zu § XX HOAI**

**Keine Zuordnung von besonderen Leistungen zu den einzelnen Leistungsphasen! Anlage 9 enthält die gesamten besonderen Leistungen der Flächenplanung**

HOAI 2021	HOAI 202X		HOAI 2021	HOAI 202X	
Grundleistungen	Grundleistungen	Anmerkungen/ Erläuterungen	Besondere Leistungen	Besondere Leistungen	Anmerkungen/ Erläuterungen

**LPH 1 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges**

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen, - Ortsbesichtigungen,	a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter untersuchungsrelevanter Unterlagen, b) Ortsbesichtigung	In Lph. 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein.			
- Abgrenzen der Untersuchungsräume,	entfällt als GL	Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt ist es eine BL.			
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,	entfällt als GL	Die Untersuchungsinhalte sind als Grundlage für die Honorarermittlung vom Auftraggeber vorzugeben. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt ist es eine BL.			
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,	entfällt als GL	Es ist zunächst Aufgabe der Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen. Besteht ein Bedarf an weiteren Daten und Unterlagen, kann der AN hier beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt ist dies eine BL.			
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,	entfällt als GL	Es ist zunächst Aufgabe der Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen und auf eventuell weitere ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen hinzuweisen. Besteht ein Beratungsbedarf, kann diese Leistung, die in der Regel nicht grundsätzlich anfällt, vom AN als BL erbracht werden.			
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	entfällt als GL	Ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes			

**LPH 2 Grundlagenermittlung**

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,	a) Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,				
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzzustand, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,	b) Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzzustand, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,	Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (BNatSchG, BauGB, div. Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,	c) Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,				
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,	d) Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,	Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (UVPG, BNatSchG, div. Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittels konfliktärmer Bereiche,	e) Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittels konfliktärmer Bereiche,				
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,	f) Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,				
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,	g) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,				
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.	h) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.	Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (BNatSchG, BauGB, div. Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			



**FAG 2 Flächenplanung**

HOAI 202X Diskussion Leistungsbild **Flächennutzungsplan**

**IDENTISCH MIT BEBAUUNGSPLAN**

Stand 27.04.2022

HOAI 2021

HOAI 202x

HOAI 2021

HOAI 202X

Grundleistungen

Grundleistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

LPH 1 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen		LPH 1 Vorentwurf					
a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	a) Zusammenstellen und Werten der vorhandenen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.		Zusammenfassung der beiden Grundleistungen a) und b), da ein Arbeitsschritt, Trennung nicht erforderlich				
b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte	b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte.						
c) Ortsbesichtigungen	----		zu Analyse als Teil davon				
d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	----		Das Festlegen ergänzender Fachleistungen kann nur durch die Gemeinde selbst erfolgen, Planungsbüros können hierbei nur beraten. Das Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, ist ebenfalls eine Beratungsleistung ("Hybrid-Leistung"); sie fällt nur gelegentlich, nicht regelmäßig an. Leistungen sind daher als Besondere Leistungen einzustufen.			Zusätzliche Besondere Leistung: Beratung bei der Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge	c) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge einschl. Ortsbesichtigung		ist eine notwendige Grundleistung				
f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	f) Darlegen der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung.		Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. In der Regel formuliert die Gemeinde Ziele und Zwecke mit dem einleitenden Aufstellungsbeschluss. Das Planungsbüro kann dabei nur beraten. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung ist daher eine Beratungsleistung und damit eine Besondere Leistung. Im Rahmen der Projektbearbeitung idR als Teil der Begründung - sind die allgemeinen Ziele und Zwecke darzulegen. Begriffe entsprechen § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB			Zusätzliche Besondere Leistung: Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	
g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	d) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung (Rechtsplan) mit Begründung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs als notwendige Grundlage für den Entwurf		Das ist die Kernleistung von Lph. 1. Der Zusatz "für die frühzeitigen Beteiligungen" entfällt, da der Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung auch dann zu erstellen ist, wenn auf dieser Grundlage keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Es ist auch nicht zwingend, dass nur auf Grundlage eines Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung ("Rechtsplan") die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des BauGB lassen die Form der frühzeitigen Beteiligung offen, daher ist die Entkoppelung von Vorentwurf und Beteiligung erforderlich. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz "als notwendige Grundlage für den Entwurf" eingefügt.				
h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung	enthalten in f)		Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung ist eine notwendige Grundleistung, da nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplans darzulegen sind.				
i) Berücksichtigen von Fachplanungen	e) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten		Berücksichtigen von Fachplanungen ist eine notwendige Grundleistung, da gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange von Nr. 1 bis Nr. 13 insbesondere zu berücksichtigen sind. In den Fachplanungen werden idR die Anforderungen aus den verschiedenen Belangen definiert.				
j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung	----		Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.	
k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind	----						
l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden	----						
m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde	g) Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde		Das Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.				
LPH 2 Entwurf zur öffentlichen Auslegung							
a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	a) Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs		Das ist die Kernleistung von Lph. 2. Der Zusatz "zur öffentlichen Auslegung" wird beibehalten, da auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne öffentlich auszulegen sind. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz " auf Grundlage des Vorentwurfes" eingefügt.				

b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung	----	Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind	----				
d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden	----				
e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst. Da die Beratung bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen fortlaufend erfolgt, wird auf die Einschränkung "aus frühzeitigen Beteiligungen" verzichtet.			Das Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren ist in Anlage 9 Nr. 5 i) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	c) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	Das Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.			
<b>LPH 3 Plan zur Beschlussfassung</b>					
a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.			
b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst.			
c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.	c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung (Bekanntmachungsplan)	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.			

**FAG 2 Flächenplanung**

HOAI 202X Diskussion Leistungsbild **Flächennutzungsplan**

**IDENTISCH MIT BEBAUUNGSPLAN**

Stand 27.04.2022

HOAI 2021

HOAI 202x

HOAI 2021

HOAI 202X

Grundleistungen

Grundleistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

LPH 1 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen		LPH 1 Vorentwurf					
a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	a) Zusammenstellen und Werten der vorhandenen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.		Zusammenfassung der beiden Grundleistungen a) und b), da ein Arbeitsschritt, Trennung nicht erforderlich				
b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte	b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte.						
c) Ortsbesichtigungen	----		zu Analyse als Teil davon				
d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	----		Das Festlegen ergänzender Fachleistungen kann nur durch die Gemeinde selbst erfolgen, Planungsbüros können hierbei nur beraten. Das Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, ist ebenfalls eine Beratungsleistung ("Hybrid-Leistung"); sie fällt nur gelegentlich, nicht regelmäßig an. Leistungen sind daher als Besondere Leistungen einzustufen.			Zusätzliche Besondere Leistung: Beratung bei der Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge	c) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge einschl. Ortsbesichtigung		ist eine notwendige Grundleistung				
f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	f) Darlegen der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung.		Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. In der Regel formuliert die Gemeinde Ziele und Zwecke mit dem einleitenden Aufstellungsbeschluss. Das Planungsbüro kann dabei nur beraten. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung ist daher eine Beratungsleistung und damit eine Besondere Leistung. Im Rahmen der Projektbearbeitung idR als Teil der Begründung - sind die allgemeinen Ziele und Zwecke darzulegen. Begriffe entsprechen § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB			Zusätzliche Besondere Leistung: Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	
g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	d) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung (Rechtsplan) mit Begründung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs als notwendige Grundlage für den Entwurf		Das ist die Kernleistung von Lph. 1. Der Zusatz "für die frühzeitigen Beteiligungen" entfällt, da der Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung auch dann zu erstellen ist, wenn auf dieser Grundlage keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Es ist auch nicht zwingend, dass nur auf Grundlage eines Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung ("Rechtsplan") die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des BauGB lassen die Form der frühzeitigen Beteiligung offen, daher ist die Entkoppelung von Vorentwurf und Beteiligung erforderlich. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz "als notwendige Grundlage für den Entwurf" eingefügt.				
h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung	enthalten in f)		Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung ist eine notwendige Grundleistung, da nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplans darzulegen sind.				
i) Berücksichtigen von Fachplanungen	e) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten		Berücksichtigen von Fachplanungen ist eine notwendige Grundleistung, da gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange von Nr. 1 bis Nr. 13 insbesondere zu berücksichtigen sind. In den Fachplanungen werden idR die Anforderungen aus den verschiedenen Belangen definiert.				
j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung	----		Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.	
k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind	----						
l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden	----						
m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde	g) Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde		Das Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.				
<b>LPH 2 Entwurf zur öffentlichen Auslegung</b>							
a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	a) Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs		Das ist die Kernleistung von Lph. 2. Der Zusatz "zur öffentlichen Auslegung" wird beibehalten, da auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne öffentlich auszulegen sind. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz " auf Grundlage des Vorentwurfes" eingefügt.				

b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung	----	Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind	----				
d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden	----				
e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst. Da die Beratung bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen fortlaufend erfolgt, wird auf die Einschränkung "aus frühzeitigen Beteiligungen" verzichtet.			Das Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren ist in Anlage 9 Nr. 5 i) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	c) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	Das Abstimmen des Entwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.			
<b>LPH 3 Plan zur Beschlussfassung</b>					
a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.			
b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst.			
c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.	c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung (Bekanntmachungsplan)	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.			

**FAG 2 Flächenplanung**

HOAI 202X Diskussion Leistungsbild **Bebauungsplan**

**IDENTISCH MIT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Stand 27.04.2022

HOAI 2021

HOAI 202x

HOAI 2021

HOAI 202X

Grundleistungen

Grundleistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

LPH 1 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen		LPH 1 Vorentwurf					
a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	a) Zusammenstellen und Werten der vorhandenen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.		Zusammenfassung der beiden Grundleistungen a) und b), da ein Arbeitsschritt, Trennung nicht erforderlich				
b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte	b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte.						
c) Ortsbesichtigungen	----		zu Analyse als Teil davon				
d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	----		Das Festlegen ergänzender Fachleistungen kann nur durch die Gemeinde selbst erfolgen, Planungsbüros können hierbei nur beraten. Das Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, ist ebenfalls eine Beratungsleistung ("Hybrid-Leistung"); sie fällt nur gelegentlich, nicht regelmäßig an. Leistungen sind daher als Besondere Leistungen einzustufen.			Zusätzliche Besondere Leistung: Beratung bei der Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge	c) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge einschl. Ortsbesichtigung		ist eine notwendige Grundleistung				
f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	f) Darlegen der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung.		Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. In der Regel formuliert die Gemeinde Ziele und Zwecke mit dem einleitenden Aufstellungsbeschluss. Das Planungsbüro kann dabei nur beraten. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung ist daher eine Beratungsleistung und damit eine Besondere Leistung. Im Rahmen der Projektbearbeitung idR als Teil der Begründung - sind die allgemeinen Ziele und Zwecke darzulegen. Begriffe entsprechen § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB			Zusätzliche Besondere Leistung: Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	
g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	d) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung (Rechtsplan) mit Begründung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs als notwendige Grundlage für den Entwurf		Das ist die Kernleistung von Lph. 1. Der Zusatz "für die frühzeitigen Beteiligungen" entfällt, da der Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung auch dann zu erstellen ist, wenn auf dieser Grundlage keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Es ist auch nicht zwingend, dass nur auf Grundlage eines Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung ("Rechtsplan") die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des BauGB lassen die Form der frühzeitigen Beteiligung offen, daher ist die Entkoppelung von Vorentwurf und Beteiligung erforderlich. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz "als notwendige Grundlage für den Entwurf" eingefügt.				
h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung	enthalten in f)		Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung ist eine notwendige Grundleistung, da nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplans darzulegen sind.				
i) Berücksichtigen von Fachplanungen	e) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten		Berücksichtigen von Fachplanungen ist eine notwendige Grundleistung, da gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange von Nr. 1 bis Nr. 13 insbesondere zu berücksichtigen sind. In den Fachplanungen werden idR die Anforderungen aus den verschiedenen Belangen definiert.				
j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung			Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.	
k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind							
l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden							
m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde	g) Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde		Das Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.				
<b>LPH 2 Entwurf zur öffentlichen Auslegung</b>							
a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	a) Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs		Das ist die Kernleistung von Lph. 2. Der Zusatz "zur öffentlichen Auslegung" wird beibehalten, da auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne öffentlich auszulegen sind. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz " auf Grundlage des Vorentwurfes" eingefügt.				

b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung		Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.		Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind				
d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden				
e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst. Da die Beratung bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen fortlaufend erfolgt, wird auf die Einschränkung "aus frühzeitigen Beteiligungen" verzichtet.		Das Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren ist in Anlage 9 Nr. 5 i) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	c) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	Das Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.		
<b>LPH 3 Plan zur Beschlussfassung</b>				
a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.		
b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst.		
c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.	c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung (Bekanntmachungsplan)	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.		

**FAG 2 Flächenplanung**

HOAI 202X Diskussion Leistungsbild **Bebauungsplan**

**IDENTISCH MIT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Stand 27.04.2022

HOAI 2021

HOAI 202x

HOAI 2021

HOAI 202X

Grundleistungen

Grundleistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen

Anmerkungen/ Erläuterungen

LPH 1 Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen		LPH 1 Vorentwurf					
a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials	a) Zusammenstellen und Werten der vorhandenen und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.		Zusammenfassung der beiden Grundleistungen a) und b), da ein Arbeitsschritt, Trennung nicht erforderlich				
b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte	b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte.						
c) Ortsbesichtigungen	----		zu Analyse als Teil davon				
d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	----		Das Festlegen ergänzender Fachleistungen kann nur durch die Gemeinde selbst erfolgen, Planungsbüros können hierbei nur beraten. Das Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig, ist ebenfalls eine Beratungsleistung ("Hybrid-Leistung"); sie fällt nur gelegentlich, nicht regelmäßig an. Leistungen sind daher als Besondere Leistungen einzustufen.			Zusätzliche Besondere Leistung: Beratung bei der Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig	
e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge	c) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge einschl. Ortsbesichtigung		ist eine notwendige Grundleistung				
f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	f) Darlegen der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung.		Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. In der Regel formuliert die Gemeinde Ziele und Zwecke mit dem einleitenden Aufstellungsbeschluss. Das Planungsbüro kann dabei nur beraten. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung ist daher eine Beratungsleistung und damit eine Besondere Leistung. Im Rahmen der Projektbearbeitung idR als Teil der Begründung - sind die allgemeinen Ziele und Zwecke darzulegen. Begriffe entsprechen § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB			Zusätzliche Besondere Leistung: Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	
g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	d) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung (Rechtsplan) mit Begründung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs als notwendige Grundlage für den Entwurf		Das ist die Kernleistung von Lph. 1. Der Zusatz "für die frühzeitigen Beteiligungen" entfällt, da der Vorentwurf in der vorgeschriebenen Fassung auch dann zu erstellen ist, wenn auf dieser Grundlage keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird. Es ist auch nicht zwingend, dass nur auf Grundlage eines Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung ("Rechtsplan") die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Vorschriften des BauGB lassen die Form der frühzeitigen Beteiligung offen, daher ist die Entkoppelung von Vorentwurf und Beteiligung erforderlich. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz "als notwendige Grundlage für den Entwurf" eingefügt.				
h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung	enthalten in f)		Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung ist eine notwendige Grundleistung, da nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen eines Bauleitplans darzulegen sind.				
i) Berücksichtigen von Fachplanungen	e) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten		Berücksichtigen von Fachplanungen ist eine notwendige Grundleistung, da gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange von Nr. 1 bis Nr. 13 insbesondere zu berücksichtigen sind. In den Fachplanungen werden idR die Anforderungen aus den verschiedenen Belangen definiert.				
j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung			Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.			Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.	
k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind							
l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden							
m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde	g) Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde		Das Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.				
<b>LPH 2 Entwurf zur öffentlichen Auslegung</b>							
a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs	a) Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs		Das ist die Kernleistung von Lph. 2. Der Zusatz "zur öffentlichen Auslegung" wird beibehalten, da auf Grundlage von § 3 Abs. 2 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne öffentlich auszulegen sind. Um die inhaltliche Verzahnung zwischen Vorentwurf und Entwurf zu definieren, wird der Zusatz " auf Grundlage des Vorentwurfes" eingefügt.				

b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung		Die Mitwirkungsleistungen j) bis l) sind im Grundsatz Beratungsleistungen, da die Gemeinde laut BauGB die Beteiligungen durchführt. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nr. 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen.		Die Durchführung der Beteiligungen ist in Anlage 9 Nr. 5 b) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind				
d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden				
e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst. Da die Beratung bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen fortlaufend erfolgt, wird auf die Einschränkung "aus frühzeitigen Beteiligungen" verzichtet.		Das Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren ist in Anlage 9 Nr. 5 i) bereits als Besondere Leistung aufgeführt.
f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	c) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde	Das Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung.		
<b>LPH 3 Plan zur Beschlussfassung</b>				
a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.		
b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen	b) Beraten der Gemeinde bei der Abwägung von Stellungnahmen.	Der Begriff "Mitwirken" bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen ist häufig strittig, da die Abgrenzung zur Besonderen Leistung Anlage 9 Nr. 5 i) "Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren" wenig eindeutig ist. Das Planungsbüro muss jedoch Gelegenheit haben, sich mit den Stellungnahmen zu befassen, auch wenn es nicht mit der o.g. Besonderen Leistung beauftragt ist. Um die Abgrenzung eindeutiger zu formulieren, wird der Begriff "Beraten" verwendet. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit das Ausarbeiten nicht umfasst.		
c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.	c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung (Bekanntmachungsplan)	Das ist die Kernleistung von Lph. 3.		

FAG 2 Flächenplanung (04.05.2022)					
HOAI 202X Diskussion Leistungsprofil Landschaftsrahmenplanung					
Stichpunkte für die amtliche Begründung zu §25 HOAI:					
Der Landschaftsrahmenplan (LRP) hat nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 10: Dritte Änderung Artfertigesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 18.08.2021) die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für "öffentlich (wie) Landschaft, kreisfreie Städte, kreisfreie Städte darzustellen. Im Hinblick auf die Übernahme der Inhalte in die Regionalplanung (i. RStG § 13) in Verbindung mit den jeweiligen Landesumordnungsgesetzen) wird ein LRP im Maßstab M 1:50.000(25.000) erstellt. Der LRP als Fachplan der unteren Naturschutzbehörde (Kreisfreie Städte, Landkreise in Niedersachsen) stellt die jeweils aktuellen Anforderungen des Naturschutzes in Bestand, Bewertung, Zielkonzept und Maßnahmen, dar.					
Besondere Ziele einer Neuvollziehung sind: • Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage (BNatSchG in Verbindung mit EU-Gerichtshof sowie föderaler Ausführungsgesetz) und die verschiedener aktualisierter bzw. neu gefasster Fachgesetze, Richtlinien und Vorschriften (Boden, Wasser, Klima, Biodiversität, ...). Damit verbunden sind neue Anforderungen wie die Erarbeitung von Zielkonzept und Maßnahmen zur Klimaschutz-/Folgenabsaugung, Grüne Infrastruktur, Biotopverbund, Biodiversität, Hochwasserschutz, ... Diese unterschiedlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege und deren Umsetzung in der LRP unterliegen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der EU, des Bundes und der Landesgesetzgebung einem stetigen Wandel. Daher sind Inhalt und Umfang der Grundfestungen in zeitlichen Abständen zu überprüfen und ggfs. durch die Formulierung weiterer Besondere Leistungen zu ergänzen, um den rechtlichen Anforderungen aktuell gerecht zu werden. • Abwägung von Grundfestungen und Besondere Leistungen aufgrund geänderter rechtlicher und technischer Anforderungen an die Planerstellung und -bereitstellung (wie GIS-Einsatz, ... Geländemodelle, ...). • Honorarstufe: Grundwerte sind generell anzuhaken. • Überprüfung der Honorarzone: Die oben beschriebenen erweiterten fachlichen Anforderungen schlagen sich bei der Ermittlung der Honorarzone in den Kriterien 4 und 5 ("Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz" und "ökologische Verhältnisse"), nieder. In diesem Zusammenhang ist u.a. zu prüfen, ob hier die jeweils mit 9 Punkte ausreichten oder ob die beiden Kriterien gegenüber den Kriterien 1, 2, 3, 6 noch stärker gewichtet werden sollten. • Dynamisierung der Tafelwerte im Hinblick fortwährend steigende inhaltliche Anforderungen und Anpassung an den Lebenshaltungsindex.					
Anlage 6 zu §25 Absatz 2 HOAI					
HOAI 2021	HOAI 202X	HOAI 2021	HOAI 202X	HOAI 2021	HOAI 202X
Grundfestungen	Grundfestungen	Anmerkungen/ Erläuterungen	Besondere Leistungen	Besondere Leistungen	Anmerkungen/ Erläuterungen
<b>LP1 3 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges</b>					
1) Zusammenfassend und prägnant die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	1) Zusammenfassend und prägnant die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen				
2) Ortsbeschreibungen	2) Ortsbeschreibungen	In LpH. 2 kann das nur eine orientierende Beschreibung sein. Eine Ortsbeschreibung, ähnlich als GÜ, erwarten werden. Ortsbeschreibungen wären besser bei LpH. 2 als verbindliche GÜ, möglich.			
3) Abgrenzen des Planungsbereichs	3) erfüllt als GÜ	Die Abgrenzung des Planungsbereichs als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt, ist sie eine GÜ.			
4) Konkretisieren weiteren Bedarf an Daten und Unterlagen	4) erfüllt als GÜ	Es ist zunächst Aufgabe der Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen. Besteht ein Bedarf an weiteren Daten und Unterlagen, ist dies Veranlassung für Auftraggeber diesem Bedarf darzustellen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt, ist sie eine GÜ.			
4) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	4) erfüllt als GÜ	Es ist zunächst Aufgabe der kompetenten Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt, ist sie eine GÜ.			
6) Auflisten eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachleistungen	6) erfüllt als GÜ	Es ist ein Teil der Werk-Vertragsunterlage nicht Bestandteil des Leistungsprofils, ist die in Art. 6 Abs. 3 Nr. 34 "Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen" bereits aufgeführt.			
<b>LP2 Ermitteln der Planungsgrundlagen</b>					
1) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten	1) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte und Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen, Daten, Gutachten und Konzepte				
2) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grunddaten des Naturschutzes und der Landschaftspflege	2) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grunddaten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s.a. BfN-Studie 955, 17)	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BfN-Studie, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
3) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Verträglichkeit	3) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Verträglichkeit	Für Kriterien im Bezug auf die neuen Erfordernisse (BfN-Studie) größere fachliche Expertise, Integration, Abgleich mit den Flächengrößen, die zu einem erheblichen Mehraufwand führen können!			
4) Bewerten größter Eingriffe in Natur und Landschaft	4) Bewerten größter Eingriffe (mit Eingriff) in ihrer Wirkungswiese auf Natur und Landschaft	„größter Eingriffe“ suggeriert thematisch eine kleinräumige Betrachtung im Sinne der Eingriffsbewertung und ist irreführend. Die Frage wäre hier: Ist ein Eingriff als Eingriff gem. BfN-Studie (inhaltliche Berücksichtigung einer Landschaftsbeeinträchtigung) zu sehen? Dabei sind die unter 3) aufgeführten Aspekte ("neue Herausforderungen") ebenfalls mit zu berücksichtigen.			
4) Festhalten von Nutzungs- und Zielkonflikten	4) Festhalten von Nutzungs- und Zielkonflikten	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BfN-Studie, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
7) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung	7) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BfN-Studie, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
<b>Fernfall zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Absatzung zwischen BfN-Studie § 10) darstellung und gg. gesetzlicher Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ Leistungen, die regelmäßig anfallen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					
<b>LP3 Vorläufige Fassung</b>					
1) Erstellen der Planungsgrundlage und	1) Erstellen der Planungsgrundlage und				
2) Erstellen der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte (z. B. Buchstabe a) und b) gehören:	2) Erstellen der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte (z. B. Buchstabe a) und b) gehören:	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BfN-Studie, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
<b>Fernfall zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Absatzung zwischen BfN-Studie § 10) darstellung und gg. gesetzlicher Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ Leistungen, die regelmäßig anfallen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					
3) Erstellen des Zielkonzepts	3) Erstellen des Zielkonzepts				
4) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten	4) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten				
5) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung	5) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung				
6) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde	6) erfüllt (Bedarfsposition + Besondere Leistung)	Die Mitwirkungsleistungen (Abstimmung zwischen Naturschutzbehörde) (BfN-Studie § 10) im Grundgesetz (BfN-Studie § 10) der Gemeinde hat BfN-Studie die Beteiligten durchführt. Wird die Planungsgrundlage, ist ein Schritt eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage Nr. 34). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen was in der Vergangenheit nach schwer definierbar und häufig mangelhaft, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundfestungen entfallen.			
7) Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	7) Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber				
<b>LP4 Abgestimmte Fassung</b>					
1) Erstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte	1) Erstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte				
<b>Fernfall zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Absatzung zwischen BfN-Studie § 10) darstellung und gg. gesetzlicher Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ Leistungen, die regelmäßig anfallen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					



FAG 2 Flächenplanung (04.05.2022)					
HOAI 202X Diskussion Leistungsprofil Landschaftsrahmenplanung					
Stichpunkte für die amtliche Begründung zu §25 HOAI:					
Der Landschaftsrahmenplan (LRP) hat nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 10: dritte Änderung Artfertigesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 18.08.2021) die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für "öffentlich (wie: Landkreise, kreisfreie Städte) darzustellen. Im Hinblick auf die Übernahme der Inhalte in die Regionalplanung (i. RStG § 13) in Verbindung mit den jeweiligen Landesumordnungsgesetzen) wird ein LRP im Maßstab M 1:50.000(25.000) erstellt. Der LRP als Fachplan der unteren Naturschutzbehörde (Kreisfreie Städte, Landkreise in Niedersachsen) stellt die jeweils aktuellen Anforderungen des Naturschutzes in Bestand, Bewertung, Zielkonzept und Maßnahmen, dar.					
<b>Besondere Ziele einer Neuvollziehung sind:</b>					
•Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage (BNatSchG in Verbindung mit EU-Gerichtshof sowie föderaler Ausführungsgesetz) und die verschiedener aktualisierter bzw. neu gefasster Fachgesetze, Richtlinien und Vorschriften (Boden, Wasser, Klima, Biodiversität, ...) (Dabei verbunden sind neue Anforderungen wie die Erarbeitung von Zielvorgaben und Maßnahmen zur Klimaschutz-/Folgenabsaugung, Grüne Infrastruktur, Biotopverbund, Biodiversität, Hochwasserschutz, ... Diese unterschiedlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege und deren Umsetzung in der LRP unterliegen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der EU, des Bundes und der Landesgesetzgebung einem stetigen Wandel. Daher sind Inhalt und Umfang der Grundfestungen in zeitlichen Abständen zu überprüfen und ggfs. durch die Formulierung weiterer Besonderer Leistungen zu ergänzen, um den rechtlichen Anforderungen aktuell gerecht zu werden.					
•Abgrenzung von Grundfestungen und Besonderer Leistungen aufgrund geänderter rechtlicher und technischer Anforderungen an die Planerstellung und -bereitstellung (wie GIS-Einsatz, ... Geländemodell, ...)					
•Wörterartefakte: Grundwerte sind generell anzuhaken.					
•Überprüfung der Honorarzonen: Die oben beschriebenen erweiterten fachlichen Anforderungen schlagen sich bei der Ermittlung der Honorarzonen in den Kriterien 4 und 5 ("Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz" und "ökologische Verhältnisse"), nieder. In diesem Zusammenhang ist u.a. zu prüfen, ob hier die jeweils mit 9 Punkte ausreichen oder ob die beiden Kriterien gegenüber den Kriterien 1, 2, 3, 6 noch stärker gewichtet werden sollten.					
•Dynamisierung der Tafelwerte im Hinblick fortwährend steigende inhaltliche Anforderungen und Anpassung an den Lebenshaltungsindex.					
Anlage 6 zu §25 Absatz 2 HOAI					
HOAI 2021	HOAI 202X		HOAI 2021	HOAI 202X	
Grundfestungen	Grundfestungen	Anmerkungen/ Erläuterungen	Besondere Leistungen	Besondere Leistungen	Anmerkungen/ Erläuterungen
<b>LP1 3 Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges</b>					
1) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	1) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen				
2) Ortsbesichtigungen	2) Ortsbesichtigungen	In LpH. 3 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein. Eine Ortsbesichtigung, ähnlich als GÜ, erwarten werden. Ortsbesichtigungen wären besser bei LpH. 2 als verbindliche GÜ, möglich.			
3) Abgrenzen des Planungsbereichs	3) erfüllt als GÜ	Die Abgrenzung des Planungsbereichs als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällig ist, ist sie eine GÜ.			
4) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	4) erfüllt als GÜ	Es ist zunächst Aufgabe der Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen. Besteht ein Bedarf an weiteren Daten und Unterlagen, ist dies Veranlassung für Auftraggeber diesen Bedarf darzustellen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällig ist, ist sie eine GÜ.			
4) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	4) erfüllt als GÜ	Es ist zunächst Aufgabe der kompetenten Fachverwaltung des AG, alle Daten und Unterlagen bereitzustellen. Der AN kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällig ist, ist sie eine GÜ.			
6) Auflagen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachleistungen	6) erfüllt als GÜ	Es ist ein Teil der Werk-Vertragsunterlage nicht Bestandteil des Leistungsprofils, ist also in Art. 6 Abs. 9 - Nr. 34) "Aufstellen und Überwachen von Arbeitsplänen" bereits aufgeführt.			
<b>LP2 Ermitteln der Planungsgrundlage</b>					
1) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten	1) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte und Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen, Daten, Gutachten und Konzepte				
2) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grunddaten des Naturschutzes und der Landschaftspflege	2) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grunddaten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s.a. BfN-Studie 955, 17)	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BawöG, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
3) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Verletzlichkeit	3) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Verletzlichkeit	Für kleinere Bezüge auf die neuen Prozessanforderungen besteht größere fachliche (fachliche Expertise, Integration, Abgleich) in den Flächengrößen, die zu einem erheblichen Mehraufwand führen können!			
4) Bewerten größter Eingriffe in Natur und Landschaft	4) Bewerten größter Eingriffe (mit Eingriff) in ihrer Wirkungswiese auf Natur und Landschaft	„größter Eingriffe“ suggeriert thematisch eine kleinräumige Betrachtung. Im Sinne der Eingriffsbewertung und ist zu prüfen: Die Frage wäre hier: Ist ein Eingriff als Eingriff gem. BfN-Studie (inhaltliche Berücksichtigung einer Landschaftsbeeinträchtigung) zu sehen? Dabei sind die unter 2) aufgeführten Aspekte ("neue Herausforderungen") ebenfalls mit zu berücksichtigen.			
4) Festhalten von Nutzung- und Zielkonflikten	4) Festhalten von Nutzungs- und Zielkonflikten	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BawöG, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
7) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung	7) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BawöG, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
<b>Fernziel zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Abschnung zwischen bisherigen und ggf. ergänzenden) darstellung und ggf. geplanter Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ-Leistungen, die regelmäßig erfolgen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					
<b>LP3 Vorläufige Fassung</b>					
1) Erstellen der Planungsgrundlage und	1) Erstellen der Planungsgrundlage und				
2) Erstellen der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte (z. B. Buchstabe a) und b) geben:	2) Erstellen der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte (z. B. Buchstabe a) und b) geben:	Erläuterungen zu den geordneten rechtlichen (BfN-Studie, BawöG, die Fachexpertise sowie Ministerial Besondereheiten) und inhaltlichen Anforderungen in der amtlichen Begründung!			
<b>Fernziel zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Abschnung zwischen bisherigen und ggf. ergänzenden) darstellung und ggf. geplanter Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ-Leistungen, die regelmäßig erfolgen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					
3) Erstellen des Zielkonzepts	3) Erstellen des Zielkonzepts				
4) Erstellen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten	4) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenschutzmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten				
5) Vorschläge zur Übernahme in andere Pläne, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung	5) Vorschläge zur Übernahme in andere Pläne, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung				
6) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde	6) erfüllt (Bedarfsplanung + Besondere Leistung)	Die Mitwirkungsleistungen (Abstimmung zwischen Naturschutzbehörden) (B) sind im Grundgesetz (BfN-Studie) in der Gemeindehaft BawöG die Beteiligten durchführt. Wird die Planungsgrundlage, ist bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage Nr. 34). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen was in der Vergangenheit nach schwer definierbar und häufig mangelhaft, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundfestungen erfolgen.			
7) Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	7) Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber				
<b>LP4 Abgestimmte Fassung</b>					
1) Erstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte	1) Erstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte				
<b>Fernziel zu ergänzende besondere Leistungen, soweit nicht in den Grundfestungen (Abschnung zwischen bisherigen und ggf. ergänzenden) darstellung und ggf. geplanter Aufhebung) berücksichtigt. Umsetzung zwischen GÜ-Leistungen, die regelmäßig erfolgen und als Bestandteil der Grundfestungen angesehen werden können, und solchen, die einseitig (und weit) über diese hinausgehen, nicht vom Honorar für Grundfestungen abgedeckt sind und daher zusätzlich zu vergüten sind.</b>					

**FAG 2 Flächenplanung HOAI 202X**

Diskussion Leistungsbild **Städtebaulicher Entwurf** (neues LSB)

Stand 27.04.2022/13.05.2022

Blaue Zusätze nach Abstimmungsgespräch mit LArch der BAK vom 13.05.2022.

rot: Anmerkungen ub

HOAI 2021	HOAI 202x		
Grundleistungen	Grundleistungen		Anmerkungen/ Erläuterungen
LPH 1	Grundlagenermittlung		
	a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials		
	b) Klären der durch den Auftraggeber vorgegebenen Planungsziele		Der Zusatz "und der fachlich zu Beteiligten" wurde gestrichen, da eine Überschneidung mit BL Anlage 9 Nr. 2 h) bestand.
	c) Analysieren des Zustandes des Plangebiets, soweit für den Städtebaulichen Entwurf einschließlich des Freiraums von Bedeutung und relevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge einschl. Ortsbesichtigung.		
LPH 2	Vorentwurf		
	a) Erarbeiten der Konzeption einschließlich Untersuchung von bis zu drei sich wesentlich unterscheidenden Lösungen bei gleichen Planungszielen.		
	b) Darlegen und Bewerten der unterschiedlichen Lösungen.		
	c) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.		
	d) Darstellen der gewählten Lösung als Vorentwurf in Form eines räumlichen Konzepts, mit in der Regel und bei Erfordernis Darstellung der zu erhaltenden und zu schützenden Bestandssituation, der Baukörper, ihrer Höhenentwicklung und Dachgestaltung, wichtiger städtebaulicher Raumkanten, freiräumlicher Strukturen und topografischen Abfolgen, der Zonierung und Abfolge von öffentlichen und privaten Flächen, in der Regel auch mit Darstellung verschiedener Nutzungen nach ihrer Art und Aufzeigen von spezifischen Nutzungen und Standorten, Typologien und Parzellierungen, einer nachhaltigen öffentlichen und privaten Erschließung einschließlich der Integration von Flächen für Mobilitätsangebote und für die Realisierung umweltbezogener Aspekte, der Klimaanpassung und der Biodiversität		
	e) Erläutern des Vorentwurfs.		
LPH 3	Entwurf		
	a) Städtebaulicher Entwurf. Durcharbeiten und Komplettieren des Vorentwurfs zum Entwurf im Maßstab 1:1000 bis 1:500		
	b) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter		

Stand 04.05.2022 - ergänzt um Änderungen nach Abstimmungsgespräch mit Lärch der BAK vom 13.05.2022

Gliederungsvorschlag:

## Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 1 Bauleitplanung und Städtebaulicher Entwurf

### § 17 Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Beratung beim Verfahren.  
(2) Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs umfassen die nachhaltige, räumliche, ökologische, gestalterische und funktionale Konzeption zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Räumen.  
Der Städtebauliche Entwurf ist in der Regel Grundlage für Leistungen nach § 18 für den Bebauungsplan und für Leistungen nach § 29 für den Grünordnungsplan. Er kann als eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dienen.

### § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:  
1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf)  
Vorentwurf als notwendige Grundlage für den Entwurf nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,  
2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,  
3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.  
Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.  
(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

### § 19 Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf

(1) Die Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:  
1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 10 %,  
2. für die Leistungsphase 2 (Vorentwurf) mit 60%,  
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) mit 30%.  
(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

### § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:  
(Honorartafel Flächennutzungsplan)  
(2) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:  
(Honorartafel Bebauungsplan)  
(3) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(4) Welchen Honorarzone die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei

Flächennutzungsplänen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
2. Bevölkerungsdichte, -struktur und -entwicklung,
3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
4. Klima-, Natur- und Umweltschutz,
6. Verkehr, technische Infrastruktur und regenerative Energien,
7. Gemeinbedarfsstandorte und soziale Infrastruktur.

(5) Welchen Honorarzone die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei

Bebauungsplänen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
4. Klimaschutz, Klimaanpassung und regenerative Energien,
5. Topografie, Landschaft und städtebaulicher Kontext,
6. Natur- und Umweltschutz,
7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur.

(6) Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 1, 2 und 3 mit je bis zu 10 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: bis 2 Punkte,
2. geringe Anforderungen: 3 bis 4 Punkte,
3. durchschnittliche Anforderungen: 5 bis 6 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 7 bis 8 Punkte,
5. sehr hohe Anforderungen: 9 bis 10 Punkte.

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 4, 5, 6 und 7 mit je bis zu 5 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. geringe Anforderungen: 2 Punkte
3. durchschnittliche Anforderungen: 3 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 4 Punkte
5. sehr hohe Anforderungen: 5 Punkte.

(7) Der Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan ist anhand der nach Absatz 6 ermittelten

Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 11 Punkte,
2. Honorarzone II: 12 bis 21 Punkte,
3. Honorarzone III: 22 bis 31 Punkte,
4. Honorarzone IV: 32 bis 41 Punkte
5. Honorarzone V: 42 bis 50 Punkte

(8) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 3 vereinbart werden.

(9) Wird die Größe des Plangebiets des Bebauungsplans im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

### § 21 Honorare für Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen

(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:  
(Honorartafel in EUR)

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Städtebaulichen Entwürfen ist nach der Fläche des

Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzone die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei Städtebaulichen

Entwürfen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Klimaschutz, Klimaanpassung und regenerative Energien,
4. Topografie, Landschaft und städtebaulicher Kontext,
5. Natur- und Umweltschutz,
6. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur.

(4) Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 1, 2 und 3 mit je bis zu 10 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: bis 2 Punkte,
2. geringe Anforderungen: 3 bis 4 Punkte,
3. durchschnittliche Anforderungen: 5 bis 6 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 7 bis 8 Punkte,
5. sehr hohe Anforderungen: 9 bis 10 Punkte.

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 4, 5, 6 und 7 mit je bis zu 5 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. geringe Anforderungen: 2 Punkte
3. durchschnittliche Anforderungen: 3 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 4 Punkte
5. sehr hohe Anforderungen: 5 Punkte.

(5) Der Städtebauliche Entwurf ist anhand der nach Absatz 3 und 4 ermittelten Bewertungspunkte

einer der Honorarzone zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 11 Punkte,
2. Honorarzone II: 12 bis 21 Punkte,
3. Honorarzone III: 22 bis 31 Punkte,
4. Honorarzone IV: 32 bis 41 Punkte
5. Honorarzone V: 42 bis 50 Punkte

(6) Wird die Größe des Plangebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

Anmerkung: Absätze 3 bis 6 sind identisch mit § 20 Abs. 5 bis 7 und 9. Denkbar ist nur ein Verweis.

Gliederungsvorschlag:

**Teil 2 Flächenplanung**

**Abschnitt 1 Bauleitplanung und Städtebaulicher Entwurf**

§ 17 Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Beratung beim Verfahren.

(2) Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs umfassen die nachhaltige, räumliche, ökologische, gestalterische und funktionale Konzeption zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Räumen.

Der Städtebauliche Entwurf ist in der Regel Grundlage für Leistungen nach § 18 für den Bebauungsplan und für Leistungen nach § 29 für den Grünordnungsplan. Er kann als eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dienen.

§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf)

Vorentwurf als notwendige Grundlage für den Entwurf nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,

2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent.

Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.

(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 19 Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf

(1) Die Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 10 %,

2. für die Leistungsphase 2 (Vorentwurf) mit 60%,

3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) mit 30%.

(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Honorartafel Flächennutzungsplan)

(2) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Honorartafel Bebauungsplan)

(3) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(4) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei Flächennutzungsplänen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,

2. Bevölkerungsdichte, -struktur und -entwicklung,

3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,

4. Klima-, Natur- und Umweltschutz,

6. Verkehr, technische Infrastruktur und regenerative Energien,

7. Gemeinbedarfsstandorte und soziale Infrastruktur.

(5) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei Bebauungsplänen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz,

2. Baustruktur und Baudichte,

3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,

4. Klimaschutz, Klimaanpassung und regenerative Energien,

5. Topografie, Landschaft und städtebaulicher Kontext,

6. Natur- und Umweltschutz,

7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur.

(6) Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 1, 2 und 3 mit je bis zu 10 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: bis 2 Punkte,
2. geringe Anforderungen: 3 bis 4 Punkte,
3. durchschnittliche Anforderungen: 5 bis 6 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 7 bis 8 Punkte,
5. sehr hohe Anforderungen: 9 bis 10 Punkte.

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 4, 5, 6 und 7 mit je bis zu 5 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. geringe Anforderungen: 2 Punkte
3. durchschnittliche Anforderungen: 3 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 4 Punkte
5. sehr hohe Anforderungen: 5 Punkte.

(7) Der Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan ist anhand der nach Absatz 6 ermittelten

Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 11 Punkte,
2. Honorarzone II: 12 bis 21 Punkte,
3. Honorarzone III: 22 bis 31 Punkte.
4. Honorarzone IV: 32 bis 41 Punkte
5. Honorarzone V: 42 bis 50 Punkte

(8) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 3 vereinbart werden.

(9) Wird die Größe des Plangebiets des Bebauungsplans im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.

#### § 21 Honorare für Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen

(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

(Honorartafel in EUR)

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Städtebaulichen Entwürfen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzone die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich bei Städtebaulichen Entwürfen nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz,
2. Baustruktur und Baudichte,
3. Klimaschutz, Klimaanpassung und regenerative Energien,
4. Topografie, Landschaft und städtebaulicher Kontext,
5. Natur- und Umweltschutz,
6. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur.

(4) Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 1, 2 und 3 mit je bis zu 10 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: bis 2 Punkte,
2. geringe Anforderungen: 3 bis 4 Punkte,
3. durchschnittliche Anforderungen: 5 bis 6 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 7 bis 8 Punkte,
5. sehr hohe Anforderungen: 9 bis 10 Punkte.

Die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 und 5 Nummer 4, 5, 6 und 7 mit je bis zu 5 Punkten.

1. sehr geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. geringe Anforderungen: 2 Punkte
3. durchschnittliche Anforderungen: 3 Punkte,
4. überdurchschnittliche Anforderungen: 4 Punkte
5. sehr hohe Anforderungen: 5 Punkte.

(5) Der Städtebauliche Entwurf ist anhand der nach Absatz 3 und 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzone zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 11 Punkte,
2. Honorarzone II: 12 bis 21 Punkte,
3. Honorarzone III: 22 bis 31 Punkte.
4. Honorarzone IV: 32 bis 41 Punkte
5. Honorarzone V: 42 bis 50 Punkte

(6) Wird die Größe des Plangebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen. Anmerkung: Absätze 3 bis 6 sind identisch mit § 20 Abs. 5 bis 7 und 9. Denkbar ist nur ein Verweis.

## FAG 2 Flächenplanung (Stand 04.05.2022/14.05.2022)

HOAI 202X Diskussion Besondere Leistungen (Anlage 9)

### Anlage 9

HOAI 2021

HOAI 202X

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen

1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte			
a) Leitbilder		a) Leitbilder	
b) Entwicklungskonzepte		b) Entwicklungskonzepte	
c) Masterpläne		c) Masterpläne	
d) Rahmenpläne		d) Rahmenpläne	
2. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung			
a) Durchführen von Planungsaudits		a) Durchführen von Planungsaudits	
b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden		b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden	
c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen		c) Aufstellen und Überwachen von Terminplänen	
d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen		d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen	
e) Koordinieren von Planungsbeteiligten		e) Koordinieren von Planungsbeteiligten	
f) Moderation von Planungsverfahren		f) Moderation von Planungsverfahren	
g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter		g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen anderer fachlich zu Beteiligender	
h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge)		h) Beraten bei der Auswahl anderer fachlich zu Beteiligenden (wie z.B. Formulieren von Entscheidungshilfen, Einholen von Angeboten, Vergabevorschläge)	
		i) Beratung beim Festlegen des Bedarfs an weiteren Daten und Unterlagen sowie ergänzender Fachleistungen	
i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter		j) Prüfen und Bewerten von Leistungen anderer fachlich Beteiligter	

		k) Beraten bei der Auswahl unterschiedlicher Lösungen durch den Auftraggeber z.B. für den Vorentwurf zum Städtebaulichen Entwurf	
j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten		l) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten	
k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung		m) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung	
		n) Fachliche Begleitung planungsjuristischer Beratung	
<b>3. Leistungen zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung und Ergänzung</b>			
		a) Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung	
		b) Beraten bei der Abgrenzung des Plangebiets bzw. Planungsgebiets (z.B. Städtebaulicher Entwurf, Bebauungsplan, GOP, LBP, LSP, LRP, PEPL, UVS)	
a) Erstellen digitaler Geländemodelle		verschoben nach 4.	
b) Digitalisieren von Unterlagen		verschoben nach 4.	
c) Anpassen von Datenformaten		verschoben nach 4.	
d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen		verschoben nach 4.	
e) Strukturanalysen		c) Strukturanalyse	
f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen		d) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen	
g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur		e) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur, Wohnfolgeeinrichtungen, Versorgungsinfrastruktur oder Mobilitätsangeboten	
h) Befragungen und Interviews		f) Befragungen und Interviews	

i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen	g) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und <b>Nutzungen nach den unterschiedlich zu vertiefenden Anforderungen der Flächenplanungen wie Schutzgüter, Nutzung, Bevölkerungs-/Wirtschaftsstruktur, Belange der Eigentümer</b>	
j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter	h) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
k) Modelle	i) Erstellen von Modellen, z.B. <b>in Form von Massenmodellen oder digitalen Modellen</b>	
l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen	j) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, <b>fotorealistische Darstellungen („Renderings“)</b> , Videopräsentationen	
	k) <b>Maßnahmenübersicht: Darstellen der aus einer ausgewählten Alternative sich ergebenden Einzelmaßnahmen</b>	
	l) <b>Überschlägige Kostenermittlungen</b>	
	m) <b>Beispielhafte schematische Grundrisse, -schnitte und schematische Ansichten</b>	

**4. Leistungen zur technischen / digitalen Vor- und Nachbereitung und Ergänzung (n geprüft und abschließend geklärt werden)**

	a) Erstellen digitaler Geländemodelle	
	b) Digitalisieren von Unterlagen	
	c) Anpassen von Datenformaten	
	d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen	
	e) <b>Bereitstellung und Dokumentation der GIS-Datenstruktur</b>	
	f) <b>Aufbereitung der Datensätze (bspw. Biotopwertverfahren) (GOP, LBP)</b>	
	g) <b>Aufbereitung des Bebauungsplanes oder Flächennutzungsplanes zur Weiterbearbeitung in Xplan, Gml etc.</b>	

5. Verfahrensbegleitende Leistungen			
a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings		a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings	
b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren		b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren	
c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung		c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung	
d) Erarbeiten des Umweltberichtes		d) Erarbeiten des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie zur Strategischen Umweltprüfung, insbesondere bei Aufstellung eines Landschaftsplans oder Landschaftsrahmenplans	
e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen		e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen	
f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren		f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren	
g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen		g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften, Präsentationen und anderen Unterlagen	
h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen		h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des/der Vorentwurfs/Vorläufigen Fassung und/oder des/der Entwurfs/Abgestimmten Fassung aufgrund von geänderter Planung oder Vorhabenplanung sowie nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen	
i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren		i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren	
j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen		j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen	
k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)		k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)	
l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen		l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen	

m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten	m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten <b>bzw. Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis</b>	
n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis	<b>n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis</b>	
o) Erstellen der Verfahrensdokumentation	n) Erstellen der Verfahrensdokumentation	
p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners	o) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners	
q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze	p) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen <b>Veranstaltungen</b> sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze	
r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung	q) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung	
s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen	r) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen	
	s) <b>Mitwirken bei der Abstimmung mit Fachbehörden</b>	
t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen	t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen	
u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch	u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch	
v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	
w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben	w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben	
x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen	x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen	
y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen	y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen	

		z) Erstellen eines UVP-Berichts	
		aa) Flächensuche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	
6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen (muss in abschließend geklärt werden)			
a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie		a) Vorbereiten, Erarbeiten und/oder Nachbereiten einer Planungsraumanalyse odgl. unterschiedlicher Themenstellung wie im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie, zur biologischen Vielfalt (u.a. GOP, LP; LRP), zum Bedarf faunistischer Untersuchungen	
b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)		b) Vorbereitung, Durchführung und/oder Nachbereitung der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)	

c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten	d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten	
e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen	e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen	
f) ) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu	f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu	
g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	
h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen	h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen	
i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen	i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen	
j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung	j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung	
k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften	k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften	
l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter.	l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter.	

		m) Baumvitalitätsbewertung, Baumwertermittlung (z.B. der Methode Koch)	
		n) Erstellen eines Biotopverbundkonzeptes (LP wie LRP)	
		o) Erstellen einer faunistischen Planungsraumanalyse einschließlich vorbereitender Planungsraumanalyse	
		p) Integration von innovativen Ansätzen der Landschaftsplanung - Neophyten-, Neozoenmanagement - Klimaschutz / Klimafolgenanpassung - Grüne Infrastruktur (maßgeblich eher für kreisfreie Städte interessant)	
		q) Erstellen von Unterlagen in der Landschaftsplanung zum Beitrag Hochwasserschutz/ Regenrückhalt in der Fläche	
		r) Erstellung eines Konzeptes zum Schutz einzelner Habitate (GOP, LBP, LP)	
		s) Überflutungsnachweis/ Berechnungen zu Art und Umfang der Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers? (GOP, LP)	
		t) Detaillierte Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des Schwammstadt-Ansatzes (GOP, LP)	
		u) Aufstellung verschiedener rechtlicher Vorschriften einschließlich Nutzer- und Pachtverträge	
		v) Standortkonzepte Erneuerbare Energien, Hochwasserschutz	

	<p>w) Zusammenführen in ein Freiraum- und Grünkonzept (GOP)  Stichworte: Multifunktionalität, z.B. Landschaftsgebundene Erholung, Artenschutz, Klimaanpassung usw.</p>	
	<p>x) Variantenentwicklung zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p>	
	<p>y) Antragstellung für Ausnahmen und/oder Befreiungen von den Verboten nach BNatSchG  Erstellung von Waldgutachten zur Feststellung der Waldeigenschaft und es zu leistenden Ausgleichsumfangs (GOP, LPB)</p>	
	<p>z) Erstellen von Grundlagen für sich anschließende Schritte (Förderanträge, Pachtverträge, usw.)“ (z.B. aus Pflege und Entwicklungsplan)</p>	
	<p>aa) Konzepterarbeitung für Ausgleichsmaßnahmen (GOP, LBP, LSP (Flächenpools))</p>	
	<p>bb) Flächensuche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes</p>	

Die Besonderen Leistungen in Anlage 9 sollten in der weiteren Bearbeitung dahingehend überprüft werden, ob einzelne Besondere Leistungen mit z.T. sehr spezifischen Inhalten unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden können

### Anmerkungen/ Erläuterungen

Alte Nr. 3 wird zu Nr. 2, da Nr. 2-alt (Städtebaulicher Entwurf) entfällt.
Verzicht auf Begriff "integrierter" Termiplan
Passt sinngemäß zu 3d) der GL §27 HOAI: Wenn die Maßnahme z.B. lautet „Qualifizierte Erfassung des Kammolchs“, wird im zugehörigen Maßnahmenblatt seitens AG/NLWKN erwartet, bereits Kartierpläne, wie viele Reusen je Gewässer, Termine usw. zu benennen. Wäre in der Detailierung dann eine besondere Leistung
Bisher GL Anlage 2, 3 Nr. 1 d) – nun Beratungsleistung als BL: (GL-alt: Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig)
Bisher GL Anlage 2 und 3 Nr. 1 d) – nun Beratungsleistung als BL
„Dritte“ ersetzt durch „andere fachlich Beteiligte“





Umweltbericht (s. Anlage 9 Nr. 5 d) muss präzisiert werden als „Umweltbericht gem. § 2a BauGB“, wird damit abgegrenzt zum „Umweltbericht zur SUP“ gemäß § 40 UVPG (bisher nicht Bestandteil der Anlage 9)
Bisherige BL <i>„Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen“</i> wird aufgeweitet um die Neubearbeitung auch anderer Planstufen der Flächenplanung (Vorentwurf/Vorläufige Fassung). Ferner wird als weiterer Anlass für eine Planänderung auch eine <i>„geänderte Planung oder Vorhabenplanung“</i> genannt.

5 m) mit 5 n-alt zusammengefasst, da annähernd identische Leistung

n-alt kann entfallen, da identisch mit m)

**ab hier neue Nummerierung**

Prüfen, ob evtl. zu Nr. 4

"öffentlichen Diskussionen" ersetzt durch öffentliche Veranstaltungen

Dies schließt das Vorstellen von Zwischenberichten/Vorentwürfen vor Dritten (z.B. Anhörungen, Beiratssitzungen...) mit ein, daher kann eine differenzierte Ergänzung entfallen.

Das Wort "Mitwirken" ist hier angebracht, da als Besondere Leistung die Form und der Umfang der Mitwirkung definiert und vereinbart werden kann

dito

Der UVP-Bericht ersetzt nicht die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Planungsinstrument oder ist mit dieser identisch. Der UVP-Bericht ist für jedes UVP-Vorhaben erforderlich und dokumentiert abschließend formal das Planungsergebnis im Sinne der Anforderungen § 16 UVPG. Er steht in der Regel am Ende der Planung und fasst die fachrechtlich relevanten Teilergebnisse im Sinne der UVP zusammen. Ein hohes Maß an Überschneidung mit der UVS besteht dann, wenn die Vorplanung zu einer Linien- oder auch städtebaulichen Planung mit Alternativenvergleichen verbunden ist und in einem behördlichen Verfahren entschieden wird (z.B. ROV). Aber auch in diesen Fällen macht aufbauend auf der UVS ein UVP-Bericht als zusammenfassendes Dokument für die Beteiligung Sinn (Konzept der R UVP im Straßenbau). Wichtigster Lieferant der Inhalte für die Vorhabenzulassung ist vor allem der LBP, aber auch weitere Fachbeiträge.

Kein eigenständiges verbindliches Leistungsbild: Häufig nicht mit flächenplanerischen Leistungen verbunden, kein räumlicher Alternativenvergleich, Aufwand und Flächenbezug stehen in keinem standardisierbaren Verhältnis; sehr unterschiedliche Aufwandssituation

Aufnahme in Anlage 9 wird zwingend erforderlich!

Vielleicht besser zu 6. - wird jetzt als verfahrensbegleitende Leistung eingestuft

der vertiefenden Bearbeitung noch geprüft und

Damit verbunden ist die grundsätzliche Frage, ob unter "Planungsraumanalyse" möglichst umfangreich die möglichen Themen im Einzelnen aufgeführt werden soll, um das umfangreiche inhaltliche Spektrum zu verdeutlichen und um zu betonen, dass es sich dabei nicht um Anteile von Grundleistungen handelt! 8s. Pkt. 6m,6n ff.)

Prüfen, ob mit BL 3 g) zusammengefasst werden kann: BL 3g): Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen nach den unterschiedlich zu vertiefenden Anforderungen der Flächenplanungen wie Schutzgüter, Nutzung, Bevölkerungs- /Wirtschaftsstruktur, Belange der Eigentümer. Damit verbunden ist die grundsätzliche Frage, ob unter "Erheben" möglichst umfangreich die mögliche Erhebung im Einzelnen aufgeführt werden soll, um das umfangreiche Erhebungsspektrum zu verdeutlichen und um zu betonen, dass es sich dabei nicht um Anteile von Grundleistungen handelt!
Prüfen, ob diese BL erforderlich ist, da das Mitwirken an den Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung durch die BL's von Nr. 5 erfasst sind.

Prüfen, ob n) allgemeiner formuliert werden kann z.B. Erstellen eines Konzeptes zu spezifischen Fachthemen wie z.B. Biotopverbundkonzept, Konzepte zum Schutz einzelner Habitate oder Umsetzung des Schwammstadt-Ansatzes
Prüfen, ob erforderlich, da identisch mit Nr. 6 a)
Grundsätzliche Frage der Ausdifferenzierung der BL Prüfen, ob mit s) zusammenfassen
Prüfen, ob das mit 6 n) zusammengefasst werden kann z.B. Erstellen eines Konzeptes für spezifische Fachthemen wie z.B. Biotopverbundkonzept, Konzepte zum Schutz einzelner Habitate oder Umsetzung des Schwammstadt-Ansatzes
Prüfen, ob mit 6 q) zusammengefasst werden kann
Prüfen, ob das mit 6 n) zusammengefasst werden kann z.B. Erstellen eines Konzeptes für spezifische Fachthemen wie z.B. Biotopverbundkonzept, Konzepte zum Schutz einzelner Habitate oder Umsetzung des Schwammstadt-Ansatzes
Prüfen, ob das mit 6 n) zusammengefasst werden kann z.B. Erstellen eines Konzeptes für spezifische Fachthemen wie z.B. Biotopverbundkonzept, Konzepte zum Schutz einzelner Habitate oder Umsetzung des Schwammstadt-Ansatzes

in der vertiefenden Novellierungsdiskussion Abgleich mit  
Grundleistung prüfen

Prüfen, ob das Teil der GL Anlage 5 Lph 3 f-bb) ist

Prüfen, ob das Teil der GL Anlage 5 Lph 3 f-bb) ist

Prüfen, ob das Teil der GL Anlage 5 Lph 3 f-bb) ist